



Ministerium für Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Staatssekretär Gert Zender
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg

Magdeburg, 04. Dezember 2023

Problematik der Rohmilchgüteverordnung für Milcherzeuger

Sehr geehrter Staatssekretär Zender,

die angestiegene Anzahl der Hemmstofffälle in Sachsen-Anhalt zeigen eine zur Besorgnis führende Entwicklung auf. Mit dem Inkrafttreten der Änderung der Rohmilchgüteverordnung zum 01.07.2021 sind erheblich mehr Hemmstofffälle aufgetreten. Im Jahr 2020, vor der Änderung der Rohmilchgüteverordnung, gab es einen positiven Hemmstofffall in Sachsen-Anhalt, was 0,01% der Proben betraf. Nach der Änderung der Rohmilchgüteverordnung stiegen die positiven Hemmstofffälle im Jahr 2021 auf 21 Fälle an, was 0,126% der Proben entsprach. Im Jahr 2022 stiegen diese auf 30 positive Hemmstofffälle (0,146% der Proben) an. Eine ähnliche Entwicklung ist für das Jahr 2023 zu erwarten.

Nicht alle ermittelten positiven Hemmstofffälle resultieren aus unzureichendem Management bei den Melkvorgängen in den Milchviehbetrieben. Die Grundproblematik beruht auf der Änderung der Rohmilchgüteverordnung.

Im Rahmen des Fachbeirates Milchwirtschaft des LKV wurde die Problematik des Mehrfachabzuges des Milchgeldes in Folge von Teilmengenabholung diskutiert. Demnach wird ein Milcherzeuger, sofern der Milchsammelwagen den Standort mehrmals täglich anfährt, beim Fund von Hemmstoffen in der Milchprobe entsprechend der Häufigkeit des Fundes, der auf die Abholung basiert, und nicht entsprechend dem Datum der Milchlieferrung sanktioniert. Diese Problematik wurde auch vom Ministerium auf Bundesebene vorgetragen. Jedoch beruht die Grundproblematik auf anderen Schwerpunkten.

In der Praxis kommt es vor, dass die Rohmilch-Probe im Schnelltest auf den Betrieben ein negatives Testergebnis auf Hemmstoffe aufweist, in der Molkerei ebenfalls negativ auf Hemmstoffe getestet wird, jedoch diese Rohmilch-Probe vom LKV nach einem Zeitraum von bis zu 5 Tagen als positive Hemmstoffprobe definiert wird. Die folgenreiche Konsequenz für die Milcherzeuger ergibt sich aus dem Milchgeldabzug in Höhe von 3 Cent auf die Monatsmilchmenge bei jedem positiven Hemmstofffund.

Gemäß §27 der Rohmilch-GütV sind Molkereien zu einer Wareneingangskontrolle der Rohmilch durch einen Schnelltest auf die Hemmstoffe Penicilline und Cephalosporine verpflichtet. Sofern dieser Test keine Hemmstoffe in der Milch nachweist, wird die Rohmilch verarbeitet.

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787
info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Katrin Beberhold (Vizepräsidentin)
Susann Thielecke (Vizepräsidentin)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr: DE199246805

Weiterhin werden parallel dazu je Kalendermonat vier Rohmilchproben nach einem festgelegten Verfahren auf die Hemmstoffgruppen Penicilline, Cephalosporine, Aminoglykoside, Makrolide und Lincosamide, Sulfonamide und Tetracycline durch das LKV untersucht. Das bedeutet, dass während die Schnelltests lediglich 2-4 Wirkstoffgruppen untersuchen, der Langzeit-test des LKV auf 6 Wirkstoffgruppen untersucht.

Die Untersuchungen werden mit dem Hemmstoff-Langzeit-Test „Delvotest T“ durchgeführt. Hinsichtlich vieler Hemmstoffgruppen reagiert dieser bereits unterhalb der gesetzlich definierten MRL-Werte (Rückstandshöchstmenge) positiv.

Die Wartezeiten aller Antibiotika werden auf Grundlage der gesetzlichen MRL-Werte definiert. Wird, wie aktuell in der Praxis vorzufinden ist, unterhalb der gesetzlichen MRL-Grenzen getestet, ist die tatsächliche Wartezeit der Antibiotika nicht zu definieren.

Zudem ist es bislang nicht bekannt, inwieweit Rückstände von Reinigungs- und Desinfektionsmittel, aber auch Schädlingsbekämpfungsmittel oder Schimmelpilze aus dem Futter im Rahmen des Hemmstofftestes nachzuweisen sind.

Hinsichtlich der beschriebenen Problematik, wobei der Hemmstofffund nicht auf ein mangelhaftes Management des Milcherzeugers zurückzuführen ist, gibt es keine rechtliche Grundlage eines Widerspruchs für die Milcherzeuger. Eine B-Probe ist im Rahmen der Verordnung nicht zulässig. Somit führt jeder Hemmstofffund in jedem Fall zur Sanktionierung, auch wenn die Quantität des Wirkstoffes unterhalb der MRL-Werte nachgewiesen wird.

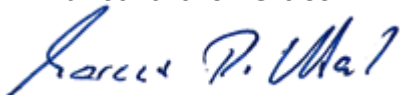
Bislang gibt es keine alternativen Testverfahren, die innerhalb der gesetzlichen MRL-Werte testen. Daher erachten wir die Forderung, die monetäre Sanktionierung der Milcherzeuger in Höhe von 3 Cent auf das betroffene Tagesgemelk, und nicht wie bisher auf das Monatsgemelk bezogen, zu reduzieren als erforderlich. Der Milcherzeuger hat keinerlei Möglichkeit den Nachweis einer Wirkstoffmenge unterhalb der MRL-Werte rechtlich anzubringen und somit sein korrektes Handeln zu beweisen. Dahingehend sollte eine rechtliche Lösung in den Ansatz gebracht werden.

Vor allem in Anbetracht der drastisch sinkenden Tierbestände in der Milchviehhaltung in Sachsen-Anhalt wird dringender Handlungsbedarf gesehen. Durch die Betriebsstrukturen in Sachsen-Anhalt beläuft sich die bisherige Sanktionierung auf erhebliche finanzielle Höhen, was für die Betriebe bedeutende Einbußen darstellt.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn Sie unser Anliegen bearbeiten und für die Milcherzeuger eine möglichst zeitnahe Lösung gefunden wird.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer